

## **Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 26.07.2021 folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler beschlossen:

### **§ 1 Kindertageseinrichtungen/Anwendung**

- (1) Die Gemeinde Badenweiler betreibt als kommunaler Träger Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen (im Folgenden „Einrichtung/en“ genannt) im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Für die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Einrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten in Baden-Württemberg ist dabei Grundlage für die pädagogische Arbeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Kinder werden in unterschiedlichen Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den gruppenbezogenen Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

### § 3 Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) In die Einrichtung werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. in die Kleinkindgruppen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen. Im Bereich der Kleinkindbetreuung stehen Sharingplätze (3 Tage und 2 Tage) zur Verfügung.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen – soweit möglich - eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit der Einrichtung.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Badenweiler und seinen Ortsteilen ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können bei geeigneten freien Plätzen und nach Rücksprache mit dem Träger aufgenommen werden.

Sofern in der Einrichtung noch Plätze frei sind, können im Rahmen der Eingewöhnungsphase im Einzelfall Kinder bereits ab 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden. Damit soll insbesondere den Kindern, deren Eltern mit dem dritten Lebensjahr des Kindes eine Arbeit aufnehmen, eine längere Eingewöhnungsphase ermöglicht werden.

Der Träger behält sich darüber hinaus Einzelfallentscheidungen der Aufnahme vor.

- (3) Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Einrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Stellt sich in der Eingewöhnungszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt aus oben genannten Gründen ein erhöhter Betreuungsbedarf heraus, entscheidet die Leitung der Einrichtung, ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind in der Einrichtung verbleiben kann. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung der Einrichtungsleitung mit.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung auf Basis der Aufnahmebestimmungen des Trägers sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 24 SGB XIII.  
Die Kinder werden vom pädagogischen Personal in die bestehenden Gruppenkonstellationen nach Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand eingeteilt.
- (5) Vor der Erstaufnahme in die Einrichtung ist der Nachweis einer ärztlichen allgemeinen Impfberatung und des Masernschutzes in Abhängigkeit des Alters des Kindes gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen.

In die Einrichtungen können nur Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine medizinischen Bedenken bestehen.

Es wird empfohlen, von der nach § 26 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von den Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) des Robert-Koch-Instituts vornehmen zu lassen.
- (7) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in den Einrichtungen (U3 / Ü3) des Wohn-/Teilortes besteht nicht. Jedes Kind hat einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der Gesamtgemeinde Badenweiler.
- (8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung der Aufnahmeunterlagen. Sowohl für den Kleinkindbereich als auch für den Kindergarten sind separate Anmeldungen erforderlich. Um den Rechtsanspruch geltend zu machen, muss die Anmeldung mindestens sechs Monate vor einer gewünschten Aufnahme erfolgen. Bei Änderung des Betreuungsumfanges ist dies schriftlich gegenüber der Einrichtung mitzuteilen. Bei entsprechender Zusage durch die Einrichtung wird ein neues Betreuungsverhältnis begründet.
- (9) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Leitungen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### **§ 4 Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Einrichtungsleitung zu übergeben.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im September eines Jahres in die Schule aufgenommen wird. Für Kinder, die in eine schulische Einrichtung abgehen, ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) In Kinderkrippen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (5) Der Träger kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Ausschluss**

- (1) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist durch den Träger erfolgen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
  - Wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.

## **§ 6 Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, hat der Erziehungsberechtigte die Gruppen- oder Einrichtungsleitung umgehend zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig (Montag bis Freitag), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (5) Die Kinder sind bis spätestens 8.45 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der jeweiligen Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen. Abweichungen hiervon regelt das jeweilige pädagogische Konzept der Einrichtung. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienregelung der Einrichtungen wird vom Träger zusammen mit der Einrichtungsleitung bestimmt. Nach Anhörung des Elternbeirates wird die Ferienregelung jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 8 Elternbeitrag**

- (1) Die Erhebung des Elternbeitrages ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler geregelt. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird nach Anhörung des Elternbeirats durch den Gemeinderat festgesetzt.
- (3) In der Ganztageseinrichtung ist ein warmes Mittagessen verpflichtend (siehe Regelungen für das Mittagessen). Aus Vereinfachungsgründen ist die Erteilung einer schriftlichen Einzugsermächtigung an den Träger bei Anmeldung des Kindes sinnvoll. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren von der Gemeinde Badenweiler eingezogen.
- (4) Die aktuelle Gebührenordnung kann in den Einrichtungen oder auf der Homepage der Gemeinde Badenweiler eingesehen werden.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg zur/von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergang, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.

## § 10

### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Parasitenbefall (Kopfläuse, Krätzmilben etc.) sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Einrichtungsleitung ist zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung (oder bei Verdacht einer Erkrankung) des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Coronavirus SARS-CoV-2, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Parasitenbefall (Kopfläuse, Krätzmilben, etc.) muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (siehe Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz).
- (3) Ob das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung mit Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen kann, richtet sich nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts.  
Beim Auftreten von Kopfläusen darf das Kind nach erfolgreicher Behandlung und Vorlage der schriftlichen Bestätigung durch die Personenberechtigten die Einrichtung wieder besuchen.  
Eine Wiederaufnahme nach Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber kann erst erfolgen, sofern das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei ist.
- (4) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der Hausarzt oder jeder andere Arzt, ggf. auch das Krankenhaus zur Hilfe gerufen werden kann.

## § 11

### Aufsicht

- (1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Fachkräfte für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht orientiert sich grundsätzlich an den Ausführungen in den Anmeldeunterlagen und den darin geregelten Betreuungszeiten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an eine mit der Abholung des Kindes beauftragten Person. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (3) Erst im Jahr vor dem Schuleintritt und nur wenn das Kind nach der Ansicht der Einrichtungsleitung dazu in der Lage ist, kann das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten. Die Aufsichtspflicht durch die Fachkräfte endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Bei Bedarf erhalten die Personenberechtigten bei der Einrichtungsleitung einen entsprechenden Erklärungsvordruck zur Unterschrift.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten (z.B. Feste, Feiern, Ausflüge oder Laternenumzug) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

## **§ 12**

### **Zusammenarbeit/Kommunikation mit den Eltern**

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen der Leitung und den Eltern erfolgt über die Kita Info-App.

## **§ 13**

### **Verbindlichkeit**

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Badenweiler und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 18.07.2016 ihre Gültigkeit.

Badenweiler, den 26.07.2021

Vincenz Wissler  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

-----